

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.11.2020

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-4/20

Nummer:

Z-43.12-369

Antragsteller:

RIKA Innovative Ofentechnik GmbH

Müllerviertel 20

4563 MICHELDORF

ÖSTERREICH

Geltungsdauer

vom: **26. November 2020**

bis: **26. November 2025**

Gegenstand dieses Bescheides:

Raumluftunabhängige Pelletöfen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und 20 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind raumluftunabhängige Pelletöfen mit Bezeichnungen, Nennwärmeleistungen und Kennwerten gemäß Tabelle 1.

Tabelle 1: Feuerstättenbezeichnungen und Kennwerte

Bezeichnung		Nennwärmeleistung	Abgastemperatur	Abgasmassestrom	Notw. Förderdruck	CO-Gehalt im Abgas bezogen auf 13 % O ₂	CO ₂ -Gehalt	Verbrennungsvolumenstrom	Pelletkapazität ca.
	Einheit	kW	°C	g/s	Pa	Vol.-%	Vol.-%	m ³ /h	kg
"ROCO"	Nennlast	8	198	4,8	3	0,016	13,3	13,5	36
"ROCO RAO"									33
"ROCO MA"	Teillast	2,5	132	2	3	0,015	9,3	5,5	32
"AVITO SLIM"	Nennlast	8	198	4,8	3	0,016	13,3	13,5	36
"AVITO RAO"									33
"AVITO"	Teillast	2,5	132	2	3	0,015	9,3	5,5	32
"KAPO"	Nennlast	8	198	4,8	3	0,016	13,3	13,5	28
	Teillast	2,5	132	2	3	0,015	9,3	5,5	
"MIRO"	Nennlast	6	115	3,7	3	0,013	12,2	10,5	21
	Teillast	2,5	77	2,4	3	0,015	7,7	6,7	
"COMO"	Nennlast	9	175	4,8	3	0,024	14,3	14,7	31
	Teillast	2,5	117	2	3	0,024	9,8	5,7	
"REVO"	Nennlast	9	175	4,8	3	0,024	14,3	14,7	38
	Teillast	2,5	117	2	3	0,024	9,8	5,7	
"ADEVO"	Nennlast	9	175	4,8	3	0,024	14,3	14,7	31
	Teillast	2,5	117	2	3	0,024	9,8	5,7	
"REVIVO 125"	Nennlast	6	148	3,7	3	0,006	12,2	11,9	40
"REVIVO 140"	Teillast	2,5	99	1,9	3	0,017	10,1	7,3	50
"LIVO"	Nennlast	6	143	4,3	3	0,008	11	12	20
"LIVO RAO"									
"LIVO PGI"	Teillast	2,5	95	2,6	3	0,014	6,9	7,3	
"FILO"	Nennlast	8	155	5,2	3	0,003	12,2	14,6	40
"FILO RAO"	Teillast	2,5	103	2	3	0,025	8,4	5,6	26

Bezeichnung		Nennwärmeleistung	Abgastemperatur	Abgasmassenstrom	Notw. Förderdruck	CO-Gehalt im Abgas bezogen auf 13 % O ₂	CO ₂ -Gehalt	Verbrennungsvolumenstrom	Pelletkapazität ca.
	Einheit	kW	°C	g/s	Pa	Vol.-%	Vol.-%	m ³ /h	kg
"SUMO"	Nennlast	8	169	5,7	3	0,004	12,5	16	45
"SUMO RAO"									30
"SUMO MA"	Teillast	2,5	113	2	3	0,019	9,4	5,7	45
"INTERNO"	Nennlast	7	173	4,5	3	0,007	12,2	12,7	20
	Teillast	2,5	115	1,9	3	0,018	10,7	5,4	
"CORSO"	Nennlast	8	170	5,4	3	0,012	11,5	15,2	30
	Teillast	2,5	113	2,1	3	0,020	8,6	5,8	
"ARONDO"	Nennlast	8	170	5,4	3	0,012	11,5	15,2	30
	Teillast	2,5	113	2,1	3	0,020	8,6	5,8	
"DOMO"	Nennlast	10	136	6,6	3	0,005	11,7	18,5	50
"DOMO RAO"									
"DOMO PGI"									
"DOMO RAO MA"	Teillast	3	91	2,2	3	0,018	10	6,1	
"DOMO MA"									
"DOMO BACK"	Nennlast	10	178	6,2	3	0,010	12,8	17,6	36
	Teillast	3	88	3,9	3	0,013	5,7	11,1	
"PURE"	Nennlast	10	136	6,6	3	0,005	11,7	18,5	50
"PURE RAO"									
"PURE MA"	Teillast	3	91	2,2	3	0,018	10	6,1	
"PKE - PELLET KACHELOFEN -EINSATZ"	Nennlast	8	130	5,0	3	0,001	11,6	15,2	18
	Teillast	2,5	87	1,9	3	0,024	8,8	5,8	

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschacht des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehörteile des Kaminofens. Die Pelletöfen entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC_{62x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

Die raumluftunabhängige Einzelfeuerstätte ist zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschacht eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger

¹

Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 -
Typ FC_{62x}

Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an ein Luft Abgas System. Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschacht und das Verbindungsstück zum Schornstein sind nicht Bestandteil der Feuerstätte.

Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise, darf die Einzelfeuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet ist sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten gemäß Abschnitt 1 müssen dem Baumuster, das der Zulassungsprüfung zugrunde lag, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß Tabelle 2 sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 20 entsprechen.

Tabelle 2: Prüfberichte und Prüfstellen

Bezeichnung	Prüfstelle	Berichts-Nr.
"ROCO" "ROCO RAO" "ROCO MA"	Prüflabor für Feuerungsanlagen der Technischen Universität Wien	PL-16011/1-P PL-16011/2-P PL-16011/3-P
"AVITO SLIM" "AVITO RAO" "AVITO"	Prüflabor für Feuerungsanlagen der Technischen Universität Wien	PL-16012/1-P PL-16012/2-P PL-16012/3-P
"KAPO"	Prüflabor für Feuerungsanlagen der Technischen Universität Wien	PL-16002/2-P
"MIRO"	Prüflabor für Feuerungsanlagen der Technischen Universität Wien	PL-13098/1-P
"COMO"	Prüflabor für Feuerungsanlagen der Technischen Universität Wien	PL-09113-P
"REVO"	Prüflabor für Feuerungsanlagen der Technischen Universität Wien	PL-10119-P
"ADEVO"	Prüflabor für Feuerungsanlagen der Technischen Universität Wien	PL-12093-P
"REVIVO 125" "REVIVO 140"	Technologisches Gewerbemuseum/ Höhere Technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Wien	TGM – VA HL 8480
"LIVO" "LIVO RAO" "LIVO PGI"	Prüflabor für Feuerungsanlagen der Technischen Universität Wien	PL-17041-P
"FILO" "FILO RAO"	Prüflabor für Feuerungsanlagen der Technischen Universität Wien	PL-15018-P
"SUMO" "SUMO RAO" "SUMO MA"	Prüflabor für Feuerungsanlagen der Technischen Universität Wien	PL-15041-P
"INTERNO"	Prüflabor für Feuerungsanlagen der Technischen Universität Wien	PL-15009-P
"CORSO"	Prüflabor für Feuerungsanlagen der Technischen Universität Wien	PL-15056-P
"ARONDO"	Prüflabor für Feuerungsanlagen der Technischen Universität Wien	PL-20030-P

Bezeichnung	Prüfstelle	Berichts-Nr.
"DOMO" "DOMO RAO" "DOMO PGI" "DOMO RAO MA" "DOMO MA"	Prüflabor für Feuerungsanlagen der Technischen Universität Wien	PL-14077-P
"DOMO BACK"	Prüflabor für Feuerungsanlagen der Technischen Universität Wien	PL-20014-1-P
"PURE" "PURE RAO" "PURE MA"	Prüflabor für Feuerungsanlagen der Technischen Universität Wien	PL-16072-P
"PKE - PELLET KACHELOFEN- EINSATZ"	TÜV SÜD Industrie Service GmbH	W-O 1542-00/19

Die Feuerstätten bestehen im Wesentlichen aus einer Brennkammer mit dem Brennertopf, den Heizgaszügen, dem Abgasventilator, dem Vorratsbehälter mit automatischer Beschickungseinrichtung, der sicherheitstechnischen Ausrüstung, der Verkleidung, den Abgas- und Verbrennungsluftstutzen sowie der elektrischen Regelung.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten weisen einen Korpus aus Stahl, und äußere Verkleidung gemäß Tabelle 3 auf.

Die aus Stahlblech hergestellte Brennkammer ist innen mit Steinen aus Schamotte ausgekleidet. Im Boden der Brennkammer befindet sich der Brennertopf aus Gusseisen, darunter ist eine Aschebox angeordnet.

In der Frontseite der Feuerstätten befindet sich eine Feuerraumtür mit Sichtscheibe. Das Öffnen des Pelletbehälters oder der Feuerraumtür wird mit Hilfe eines Luftmengensensors überwacht. Der Luftmengensensor fühlt die Luftmenge die aufgrund des Unterdrucks im Feuerraum eingesaugt wird. Beim Öffnen der Feuerstätte während des Betriebs, bricht der Unterdruck zusammen und die Luftmenge geht gegen Null. Daraufhin wird die Brennstoffzufuhr unterbrochen.

Über den Anschlussstutzen gelangt die Verbrennungsluft in die Feuerstätte und teilt sich dort auf in regelbare Primär- und gemeinsam regelbare Sekundärluft.

Die Position und Nennweiten der Anschlussstutzen für Verbrennungsluft und Abgas entsprechen Tabelle 4.

Die Pelletfeuerstätten haben einen integrierten Pelletvorratsbehälter mit einer automatischen Beschickungseinrichtung. Mit dieser werden die Pellets mittels einer Förderschnecke nach oben gefördert und über einen Fallschacht dem Brennertopf zugeführt. Die Anordnung der Vorratsbehälter ist Tabelle 3 zu entnehmen.

Die in der Feuerstätte eingebaute prozessorgeregelte Steuerung regelt die Taktzeiten der Förderschnecke, den Verbrennungsluftvolumenstrom sowie alle sicherheitstechnischen Aspekte. Der Brennstoff wird mit einer elektrischen Zündeinrichtung gezündet. Die Bedienung erfolgt über ein Touch-Display am Gerät, welches auf der Seite der Feuerstätte angebracht ist.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-43.12-369

Seite 7 von 13 | 26. November 2020

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätten beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$ im Normzustand. Das Verbindungsstück für die Abgasführung muss DIN EN 1856-2² entsprechen. Das Verbindungsstück darf keinen Längsfalz haben; es ist dicht an den Luft-Abgas-Schornstein und die Feuerstätte zu montieren. Die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung muss ausreichend dicht sein. Zum Beispiel mit Bauteilen für Lüftungsanlagen, die die Anforderungen der Luftdichtheitsklassen C und D von DIN EN 12273³ oder DIN EN 13180⁴ erfüllen. Die Leitungen müssen passgenau mit ausreichender Überschieblänge (Einstecktiefe) miteinander verbunden werden und gegen auseinander rutschen gesichert sein.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind mit einem Sicherheitstemperaturbegrenzer nach DIN EN 14597⁵ ausgestattet.

- | | | |
|---|---------------|---|
| 2 | DIN EN 1856-2 | Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe:2009-09 |
| 3 | DIN EN 12237 | Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Festigkeit und Dichtheit von Luftleitungen mit rundem Querschnitt aus Blech; Deutsche Fassung EN 12237:2003; Ausgabe:2003-07 |
| 4 | DIN EN 13180 | Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Maße und mechanische Anforderungen für flexible Luftleitungen; Deutsche Fassung EN 13180:2001; Ausgabe:2002-03 |
| 5 | DIN EN 14597 | Temperaturregeleinrichtungen und Temperaturbegrenzer für wärmeerzeugende Anlagen; Deutsche Fassung EN 14597:2012; Ausgabe:2015-02 |

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-43.12-369**

Seite 8 von 13 | 26. November 2020

Tabelle 3: Ausstattungsmerkmale

Bezeichnung	Verkleidung						Sichtscheibe	Anordnung des Pelletbehälters bzgl. der Brennkammer	Konvektionsluftgebläse	Abstand zu brennbaren Bauteilen seitlich u. hinten
	Stahl/Alu	Steinweiß	Speckstein	Sandstein	Stein	Dekor				
"ROCO"							plan	seitlich/ oberhalb		10 cm
"ROCO RAO"		x	x	x						10 cm
"ROCO MA"									x	10 cm
"AVITO SLIM"							plan	seitlich/ oberhalb		10 cm
"AVITO RAO"		x	x	x						10 cm
"AVITO"									x	10 cm
"KAPO"						x	plan	hinter/ oberhalb		12 cm
"MIRO"	x					x	plan	seitlich/ oberhalb		10 cm
"COMO"	x	x	x	x			plan	hinter/ oberhalb		20 cm
"REVO"	x	x	x	x			plan	hinter/ oberhalb		20 cm
"ADVEO"	x	x	x	x			plan	hinter/ oberhalb		15 cm
"REVIVO 125" "REVIVO 140"	x						plan	hinter/ oberhalb		nicht zulässig
"LIVO"	x						plan	hinter/ oberhalb		10 cm
"LIVO RAO"	x						plan	hinter/ oberhalb		10 cm
"LIVO PGI"	x						plan	hinter/ oberhalb		10 cm
"FILO"	x					x	plan	hinter/ oberhalb		10 cm
"FILO RAO"	x					x	plan	hinter/ oberhalb		10 cm
"SUMO"	x					x	plan	hinter/ oberhalb		10 cm
"SUMO RAO"	x					x	plan	hinter/ oberhalb		10 cm
"SUMO MA"	x					x	plan	hinter/ oberhalb	x	10 cm
"INTERNO"	x						plan	hinter/ oberhalb		20 cm
"CORSO "	x						gebogen	hinter/ oberhalb		10 cm
"ARONDO"	x						gebogen	hinter/ oberhalb		10 cm
"DOMO"							plan	hinter/ oberhalb		10 cm
"DOMO RAO"										10 cm
"DOMO PGI"	x	x	x	x	x					10 cm
"DOMO RAO MA"									x	10 cm
"DOMO MA"									x	10 cm
"DOMO BACK"		x	x	x			plan	hinter/ oberhalb	x	10 cm
"PURE"							plan	hinter/ oberhalb		10 cm
"PURE RAO"	x					x				10 cm
"PURE MA"									x	10 cm
"PKE - PELLET KACHELOFEN-EINSATZ"							plan	hinter/ oberhalb	x	nicht zulässig

Tabelle 4: Nennweiten der Abgas- und Verbrennungsluftstutzen der Feuerstätten

Bezeichnung	Nennweite und Position Stutzen für Verbren- nungsluft	Nennweite und Position Stutzen für Abgas	
"ROCO"	50 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite
"ROCO RAO"			Oberseite
"ROCO MA"			Hinterseite
"AVITO SLIM"	50 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite
"AVITO RAO"			Oberseite
"AVITO"			Hinterseite
"KAPO"	50 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite
"MIRO"	50 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite
"COMO"	50 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite
"REVO"	50 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite
"ADVEO"	50 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite
"REVIVO 125" "REVIVO 140"	50 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite
"LIVO"	50 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite
"LIVO RAO"			Oberseite
"LIVO PGI"			Oberseite
"FILO"	50 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite
"FILO RAO"			Oberseite
"SUMO"	50 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite
"SUMO RAO"			Oberseite
"SUMO MA"			Hinterseite
"INTERNO"	50 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite
"CORSO "	50 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite
"ARONDO"	60 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite
"DOMO"	50 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite
"DOMO RAO"			Oberseite
"DOMO PGI"			Oberseite
"DOMO RAO MA"			Oberseite
"DOMO MA"			Hinterseite
"DOMO BACK"	60 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite
"PURE"	50 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite
"PURE RAO"			Oberseite
"PURE MA"			Hinterseite
"PKE-PELLET KACHEL- OFEN-EINSATZ"	60 mm Hinterseite	100 mm	Hinterseite

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängige Feuerstätte ist werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),

- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m^3/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Bedienungsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 4 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätte mit den in Abschnitt 1 genannten Bezeichnung gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Die Feuerstätten müssen auf einen geeigneten, tragfähigen Untergrund gesetzt werden.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätte zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln, deren Wärmedurchlasswiderstand $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$ beträgt, muss seitlich und nach hinten den Angaben der Tabelle 3 entsprechen. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung und Strahlungsbereich der Sichtscheibe der Feuerstätte einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nicht-brennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die Öffnung für die Verbrennungsluftansaugung und die Schornsteinmündung sollten so angeordnet sein, dass windbedingte Druckschwankungen sich möglichst gleichmäßig auf den Luftschacht und den Schornstein auswirken. Zur Reduktion der Strömungswiderstände wird empfohlen die Feuerstätten abgasseitig mit einem senkrechten Verbindungsstück nach oben mit 50 cm Länge an den Luft-Abgas-Schornstein anzuschließen.

Zur betriebsmäßigen Funktion der Feuerstätten ist ein Verbrennungsvolumenstrom gemäß Tabelle 1 im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zum Kaminofen gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen.

Um eine Auskühlung in Stillstandszeiten zu verhindern sollte der Abgasweg mit einer Absperreinrichtung ausgestattet werden, deren Offen- und Geschlossenstellung in unmittelbarer Nähe zur Feuerstätte eindeutig erkennbar ist. Bei Feuerstätten, die aufgrund ihrer Verbrennungslufteinstellungen geschlossen werden können, kann auf diese Absperreinrichtung verzichtet werden.

Die Abgase der Feuerstätte sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgaschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Feuerstättenkennwerte gemäß den Angaben der Tabelle 1.

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raum-

luftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1⁶ zu führen.

3.3 Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken an den Schornstein anzuschließen, die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berücksichtigen. Die Verbrennungsluftleitung ist an den Schacht für die Verbrennungsluft anzuschließen.

Der ausführende Fachbetrieb hat gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

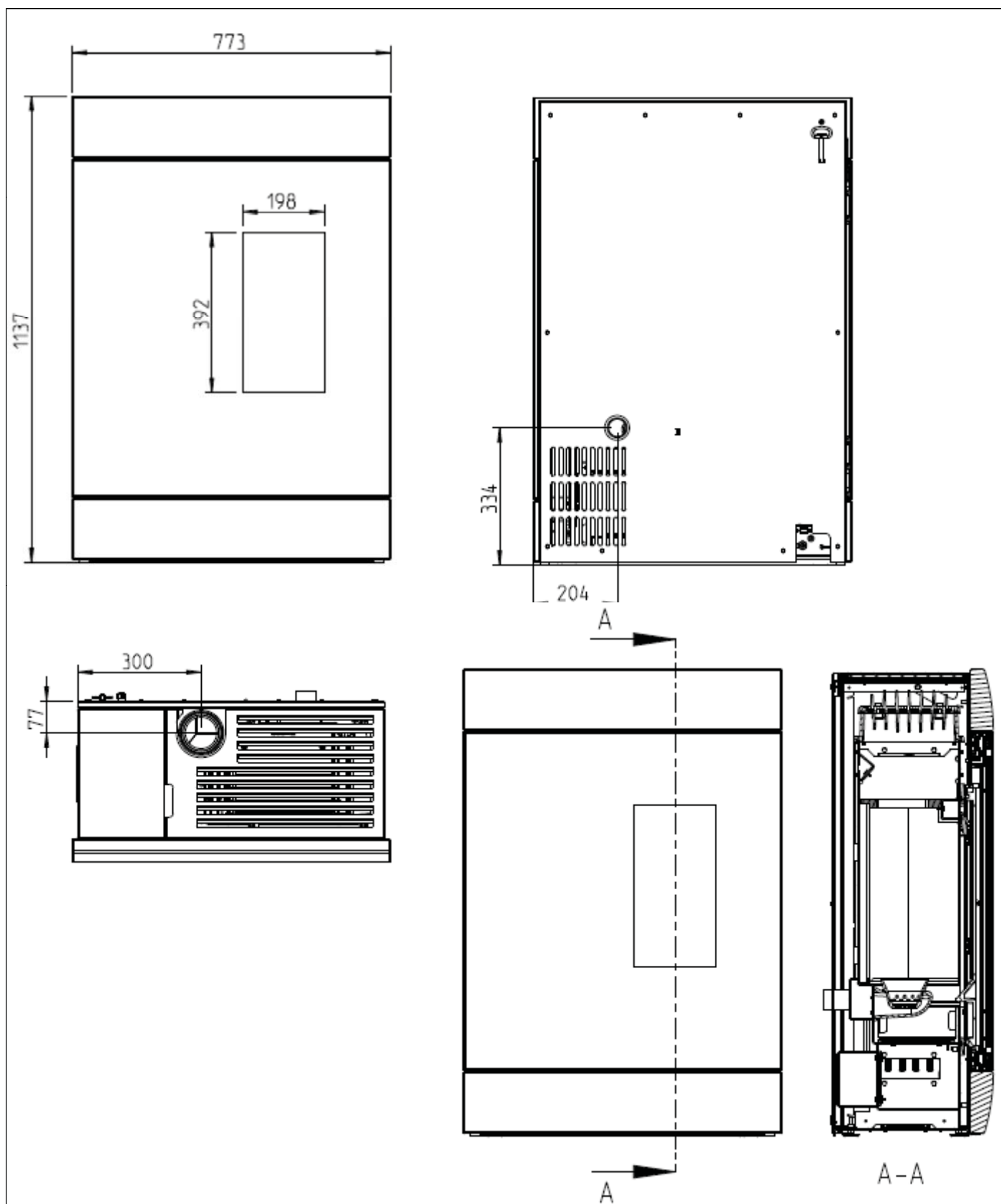
Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur Holzpellets nach DIN ISO EN 17225-2⁷, Qualitätsstufe A1 verwendet werden. Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Dirk Rolle

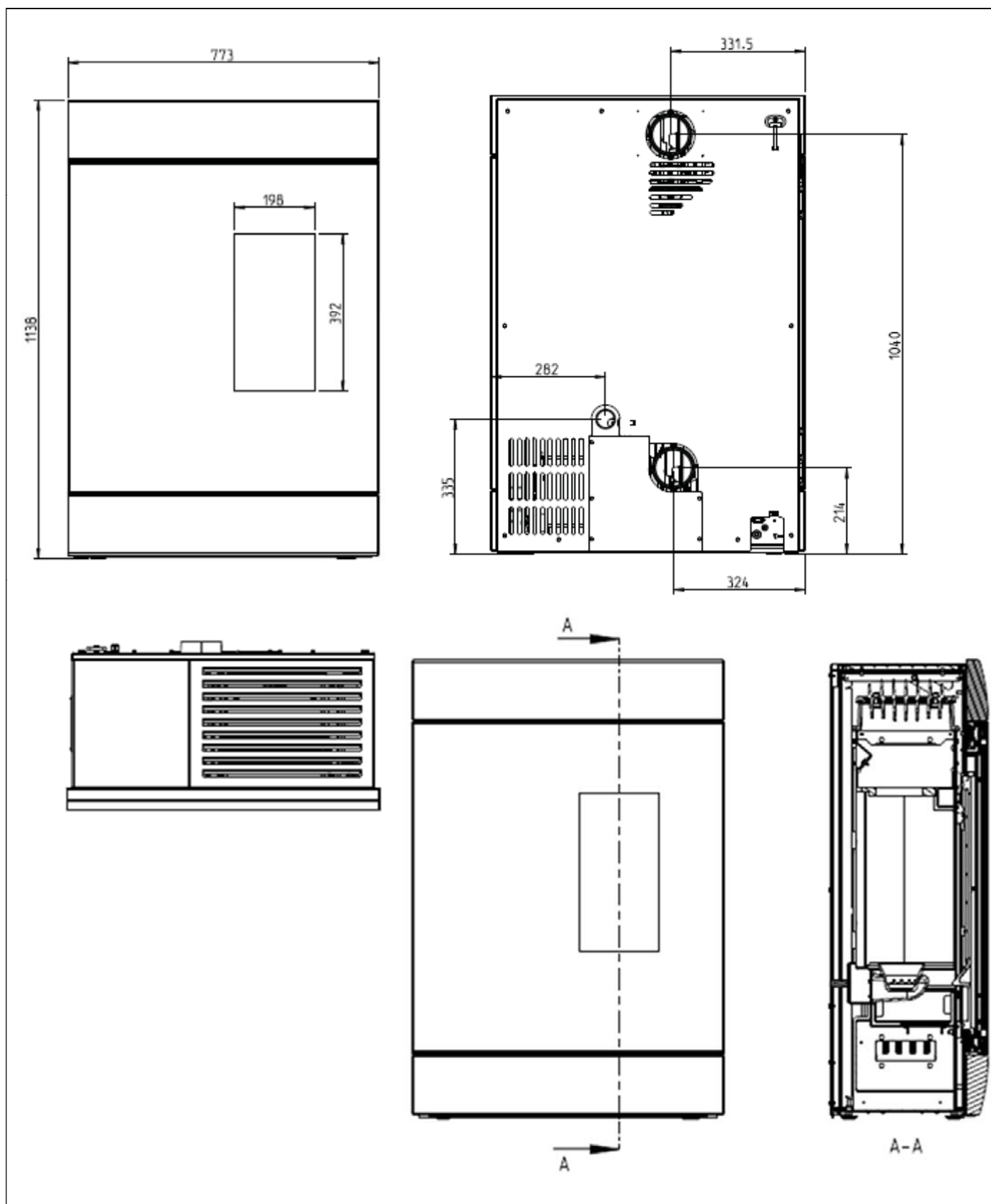
6	DIN EN 13384-1	Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1: 2015+A1:2019; Ausgabe:2019-09
7	DIN EN ISO 17225-2	Biogene Festbrennstoffe - Brennstoffspezifikationen und -klassen - Teil 2: Klassifizierung von Holzpellets (ISO 17225-2:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17225-2:2014-09



Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletofen ROCO und ROCO RAO

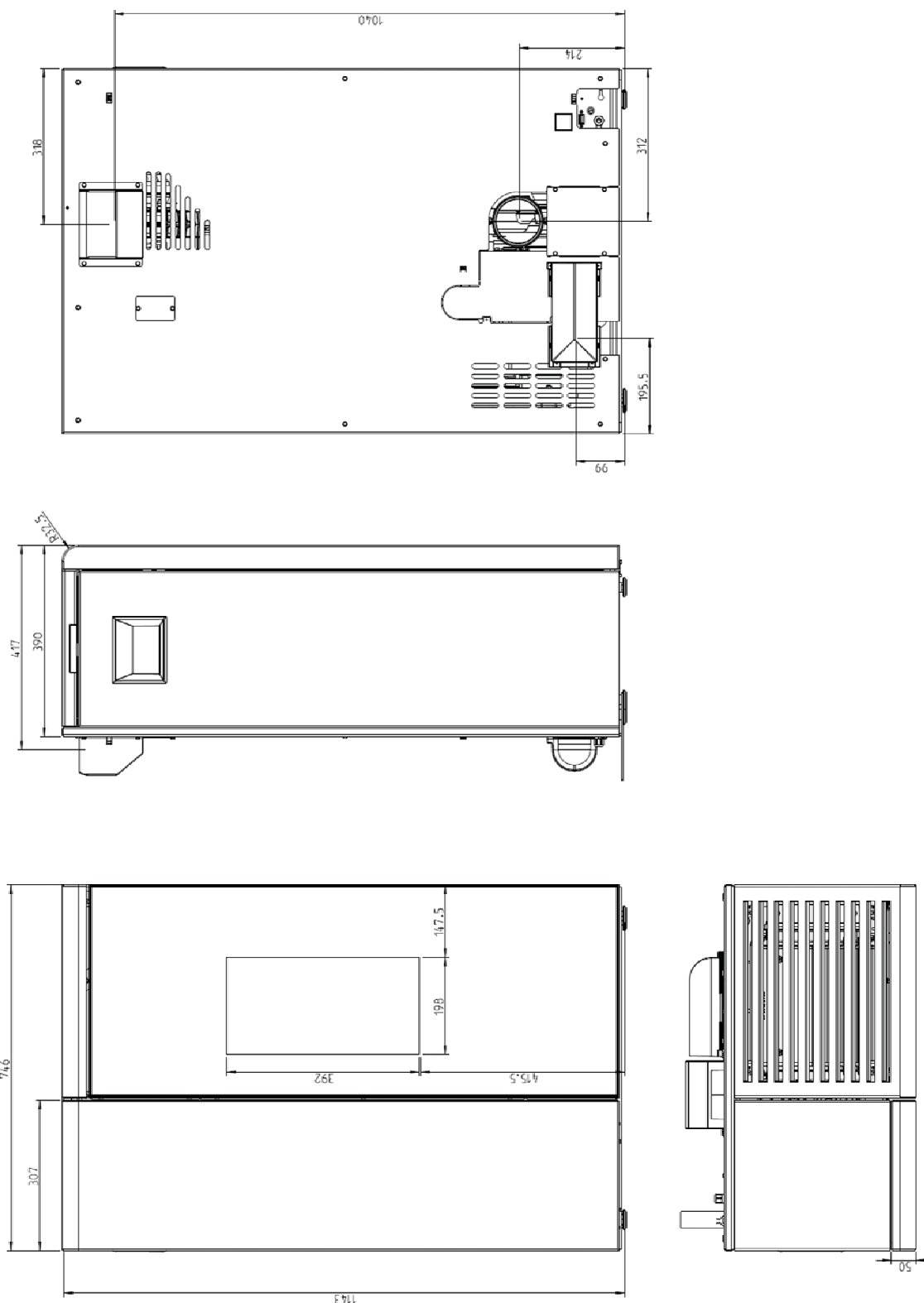
Anlage 1



Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletofen ROCO multiAir

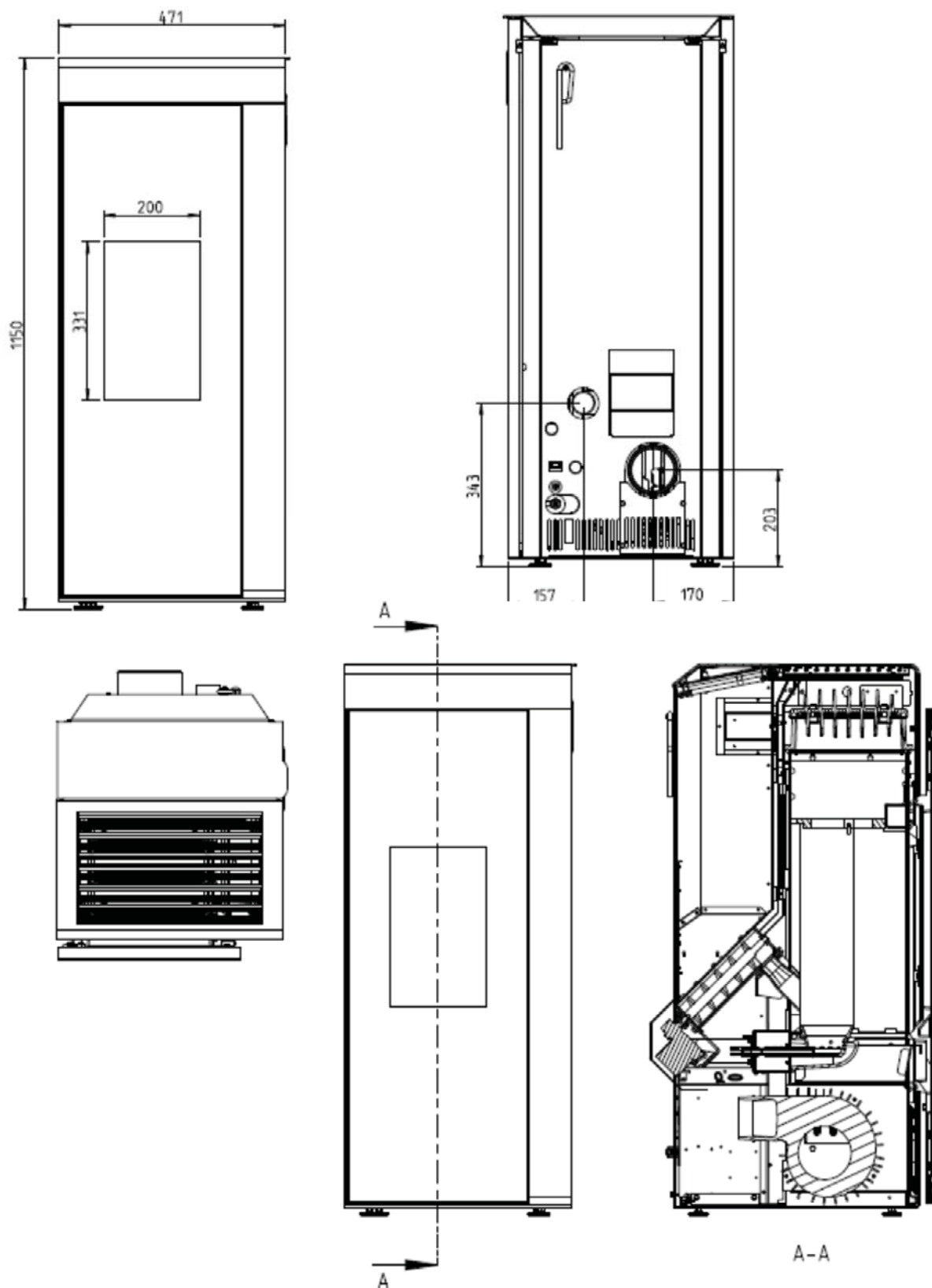
Anlage 2



Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen AVITO, AVITO SLIM und AVITO RUA

Anlage 3



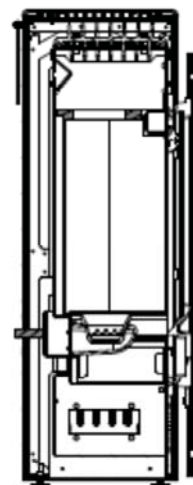
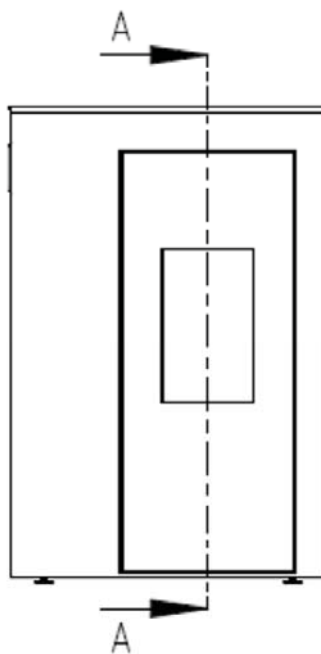
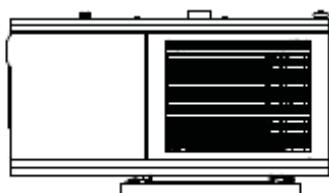
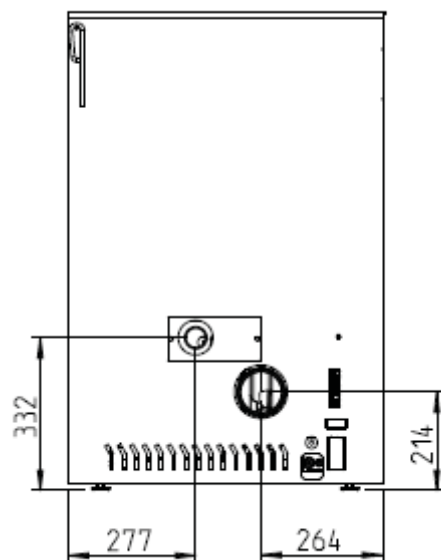
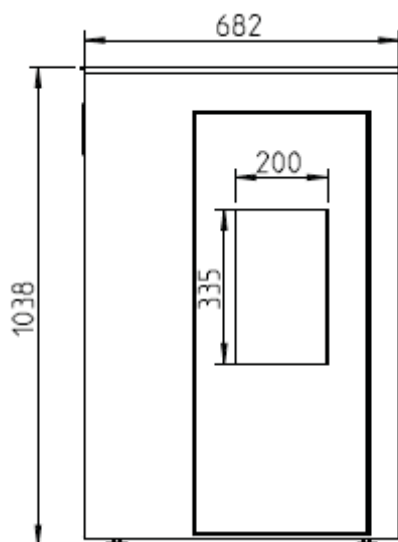
Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletofen KAPO

Anlage 4

Abgasstutzen: $\varnothing$ 100 mm

Verbrennungsluftstutzen: $\varnothing$ 50 mm

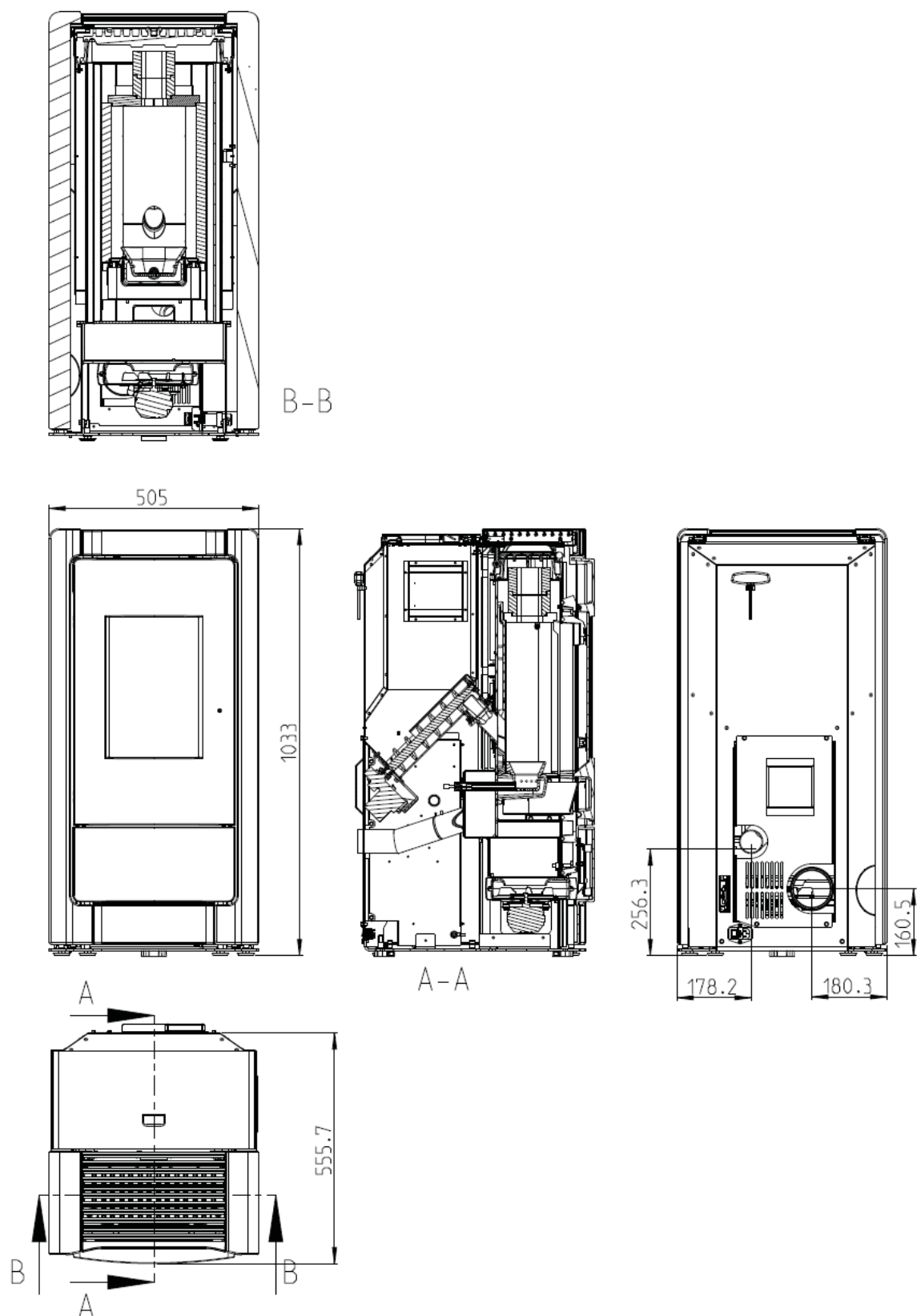


A-A

Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletofen MIRO

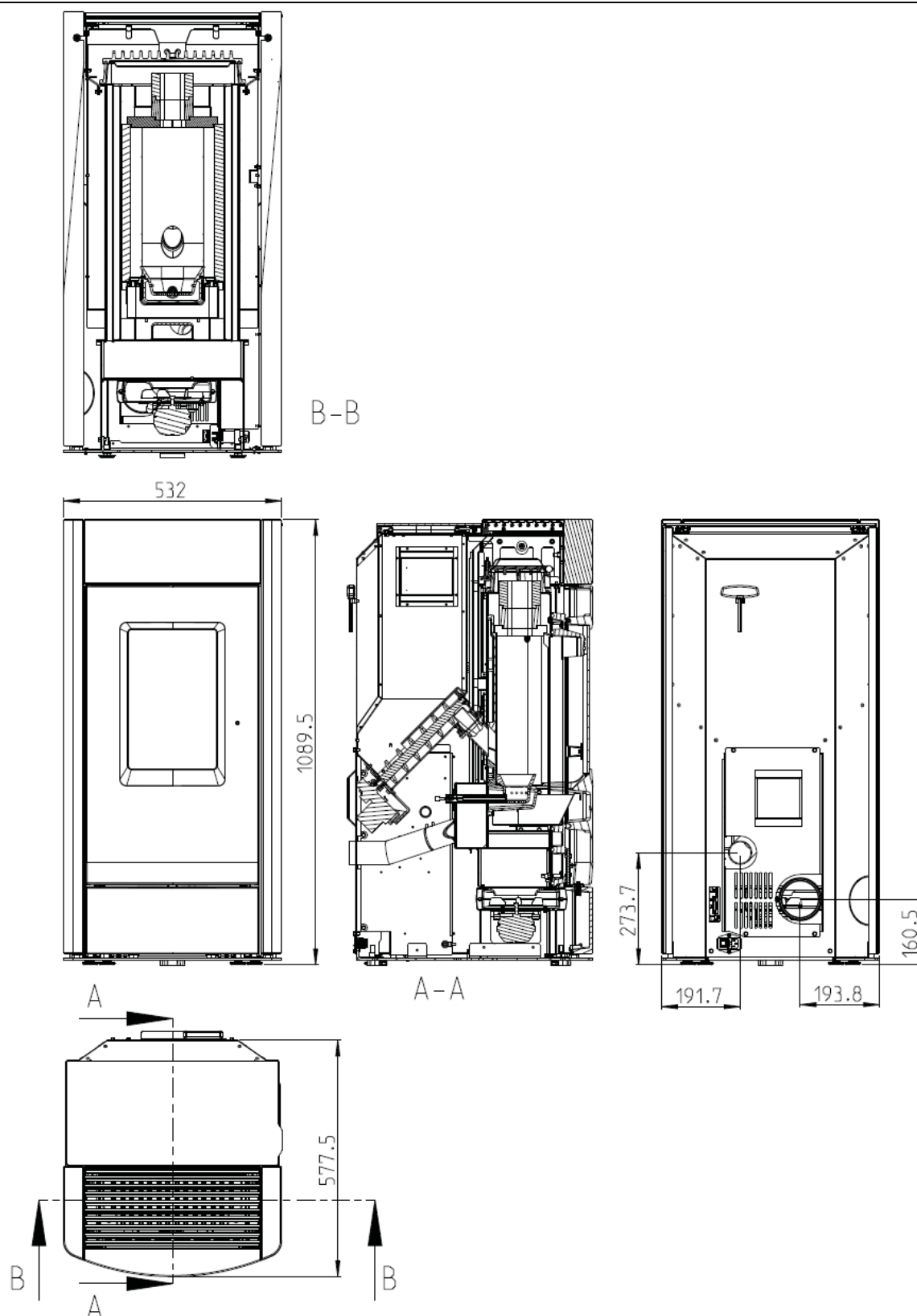
Anlage 5



Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletofen COMO

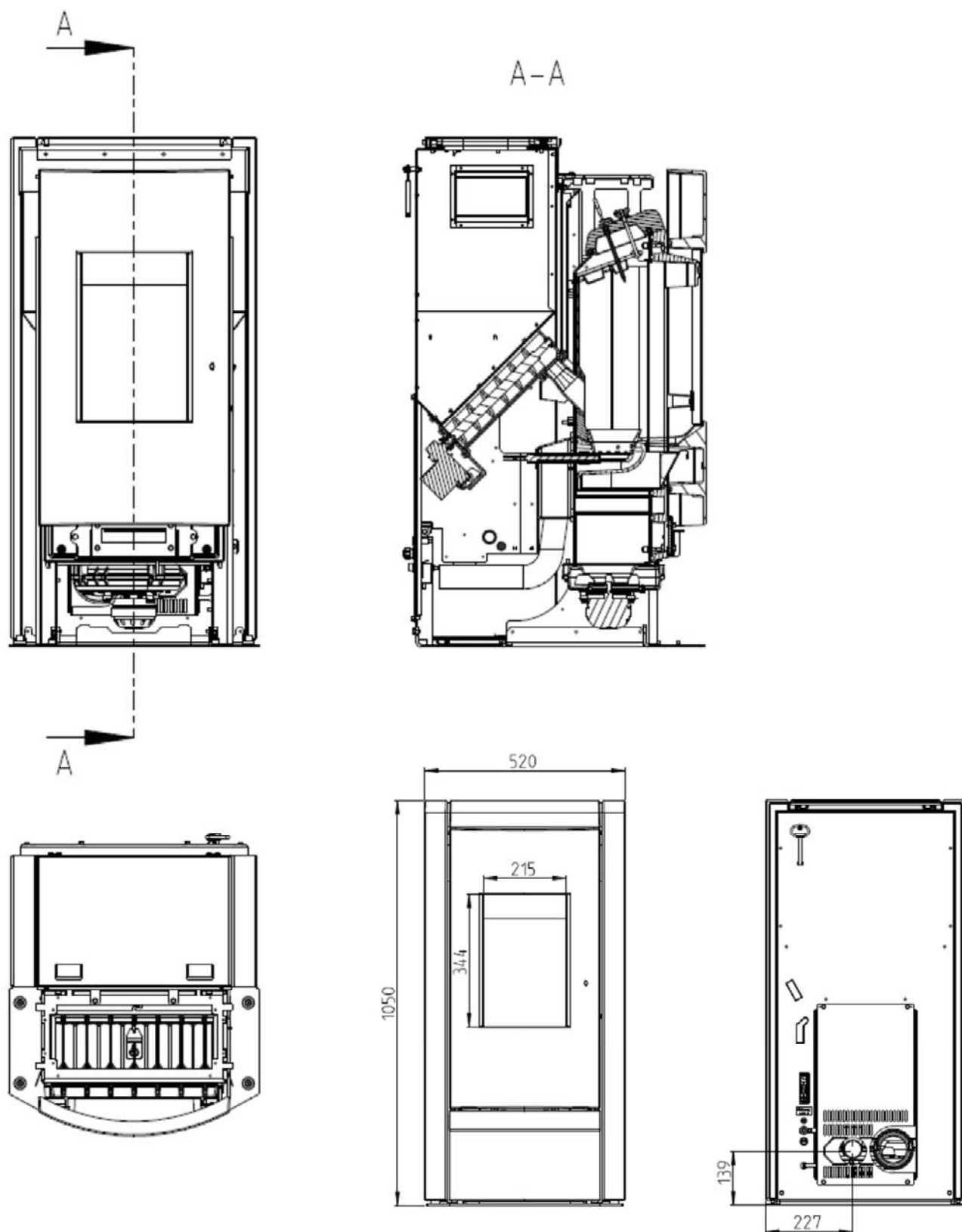
Anlage 6



Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletofen REVO

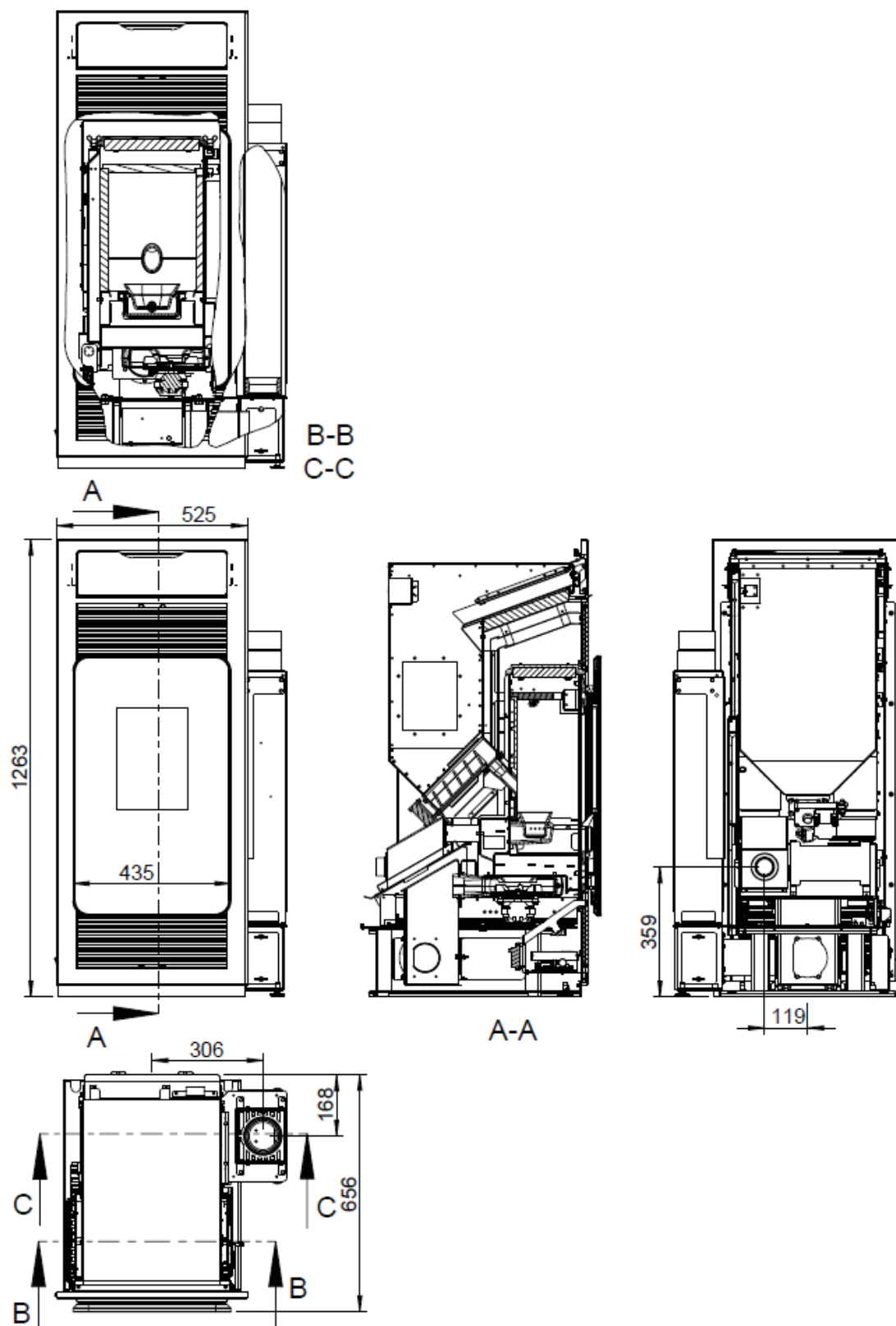
Anlage 7



Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletofen ADEVO

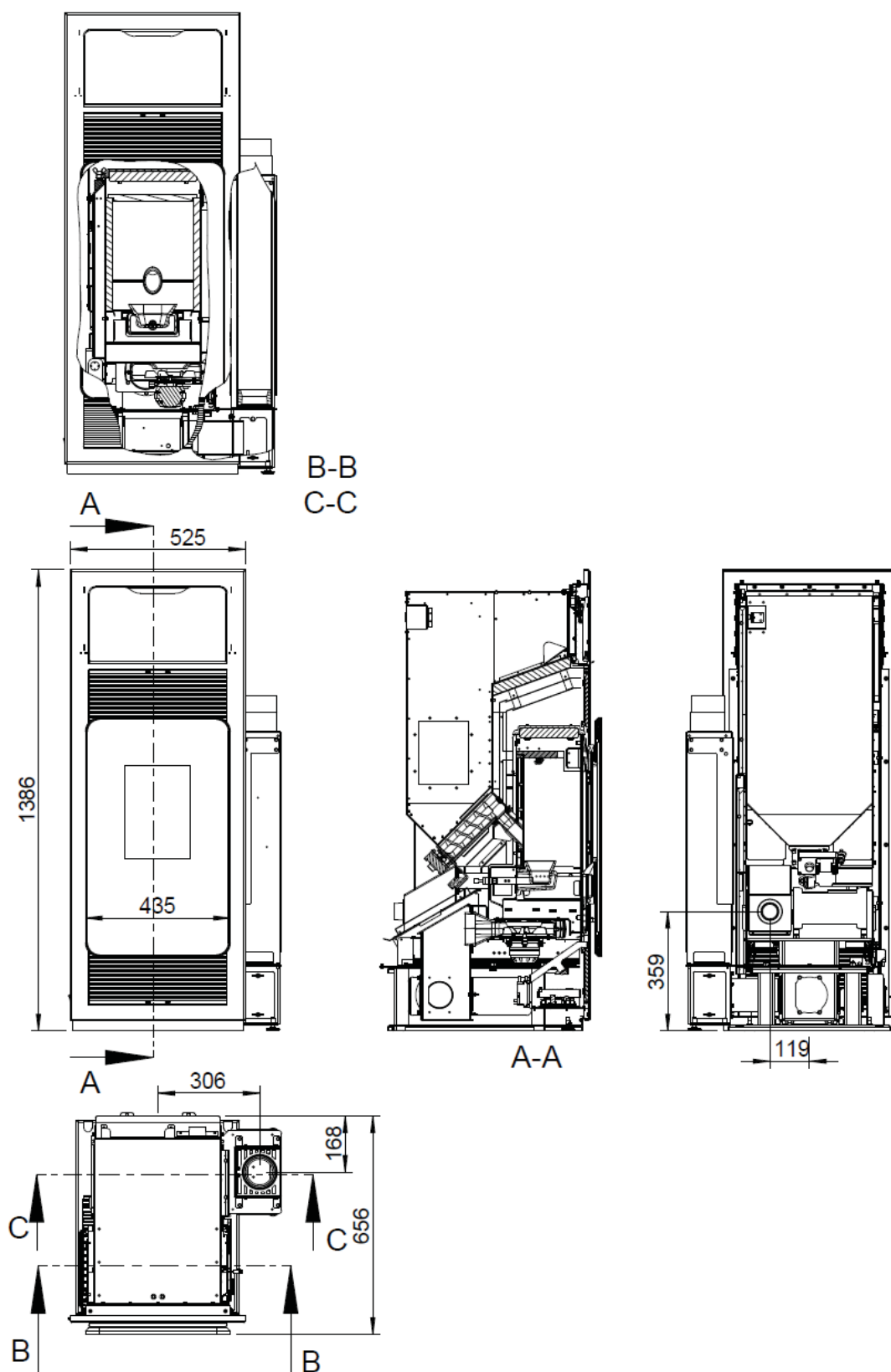
Anlage 8



Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletofen REVIVO 125

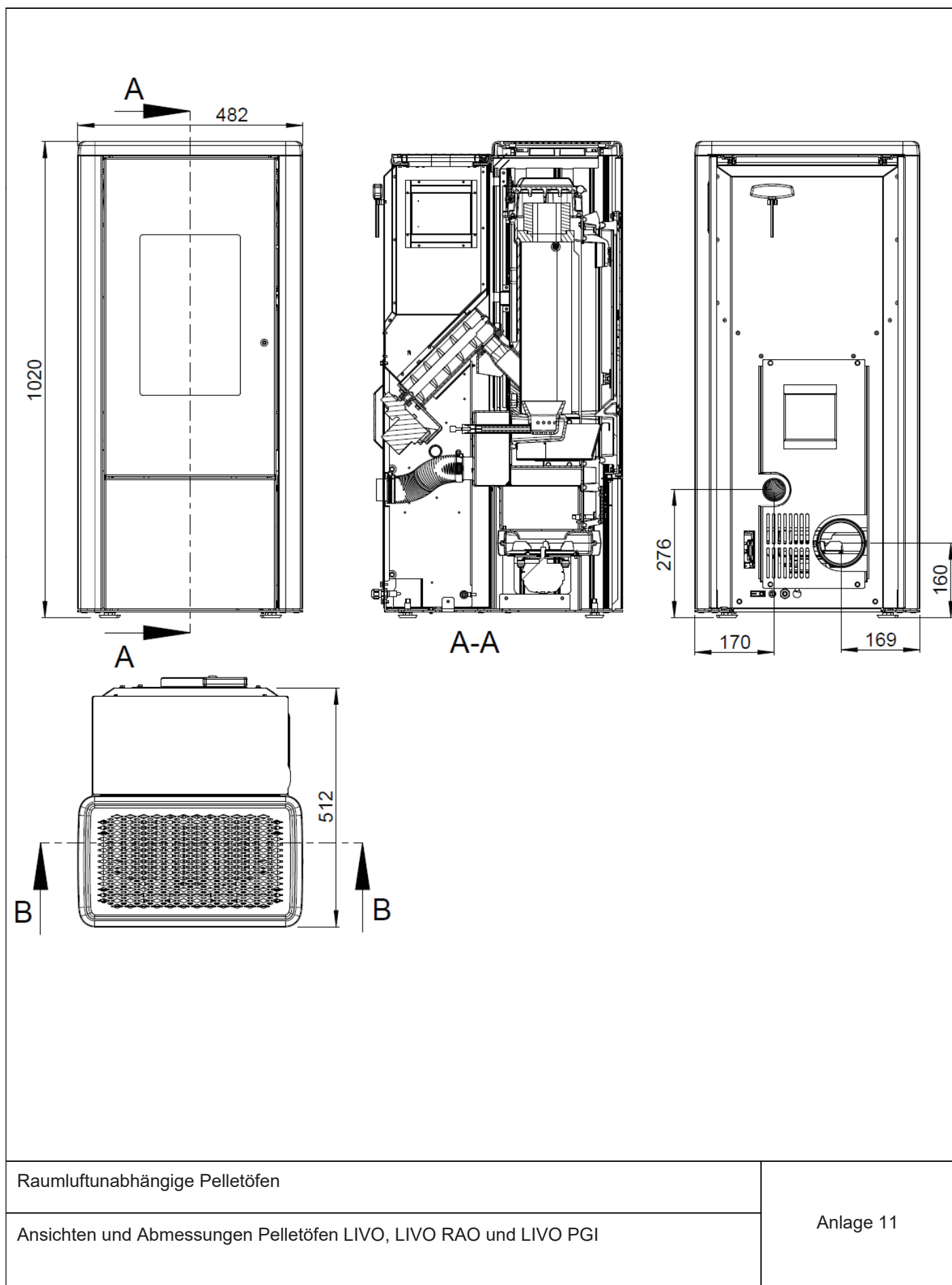
Anlage 9

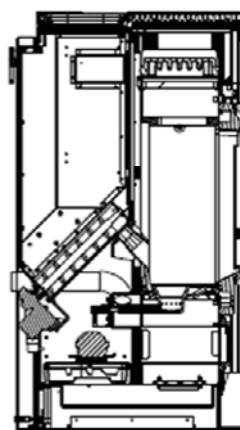
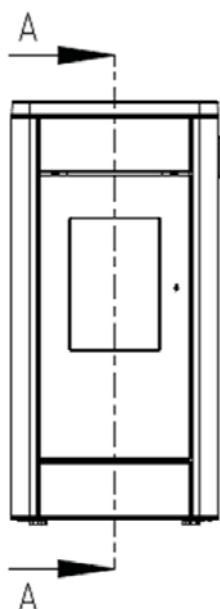
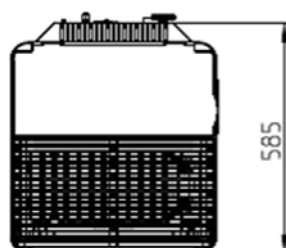
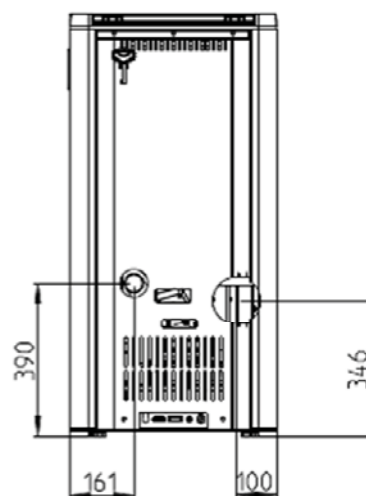
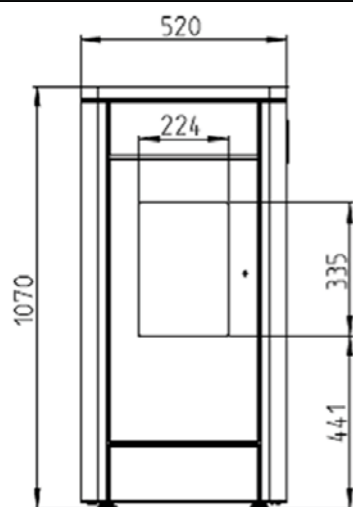


Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletofen REVIVO 140

Anlage 10



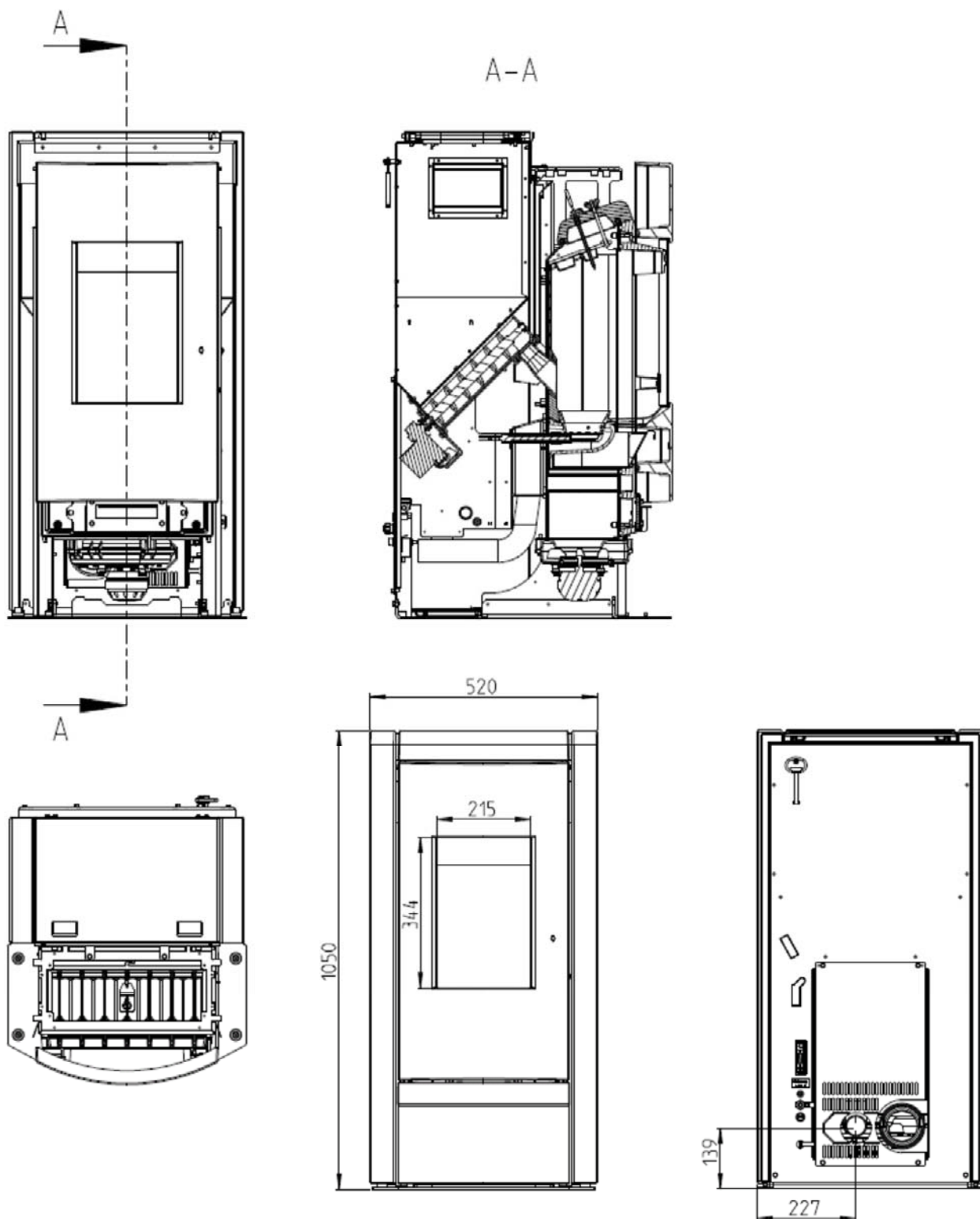


A-A

Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletofen FILO

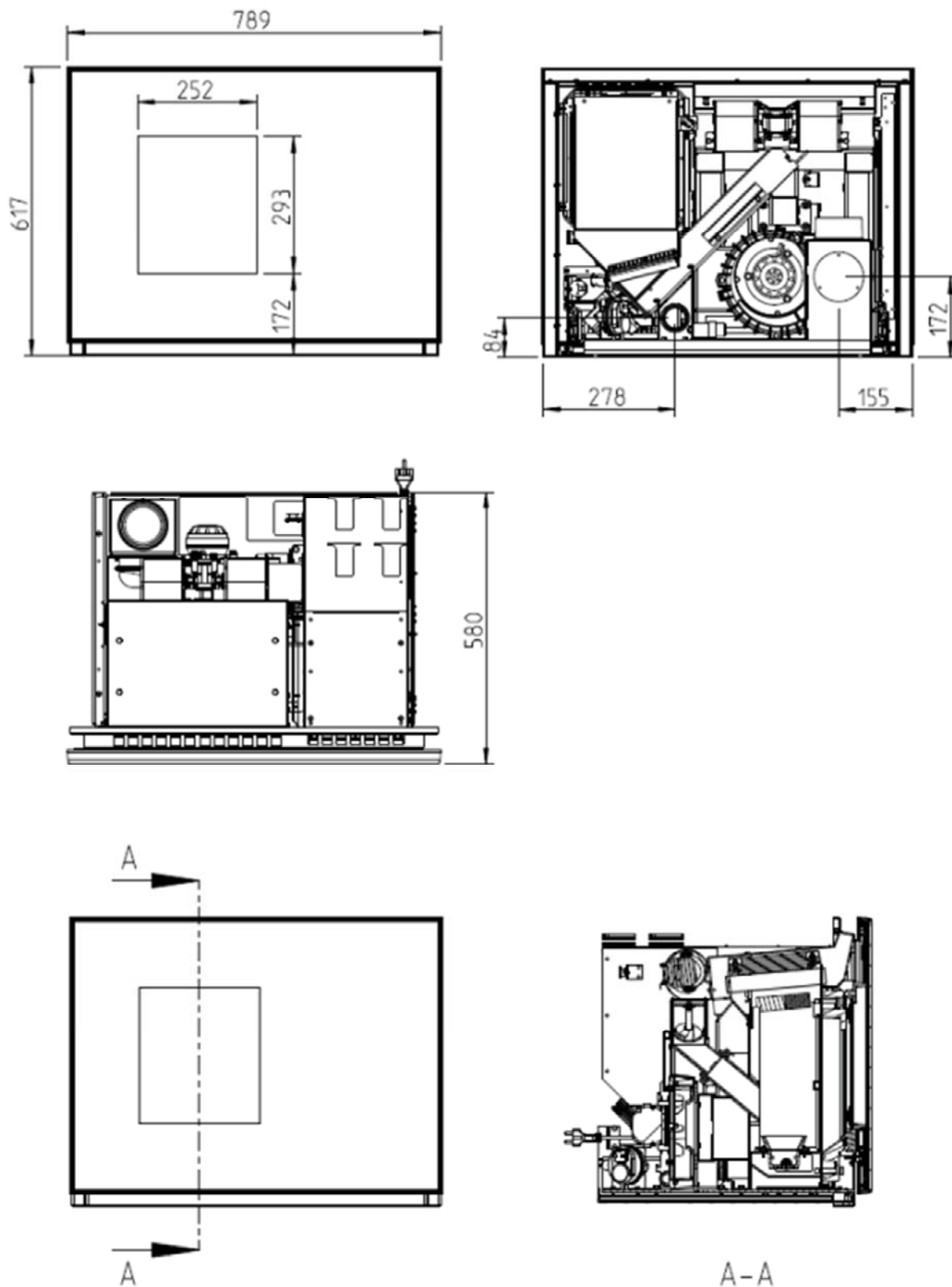
Anlage 12



Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletöfen SUMO, SUMO RAO und SUMO MA

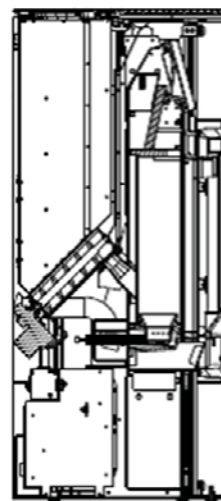
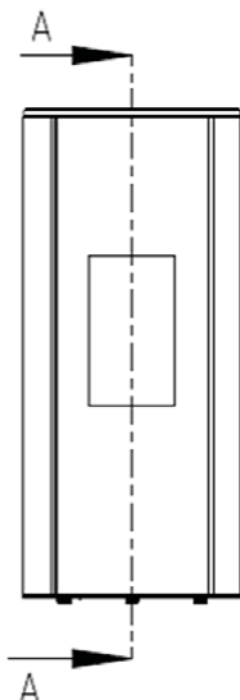
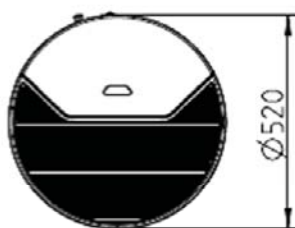
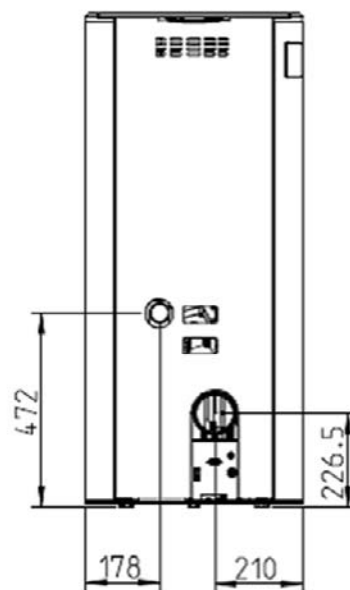
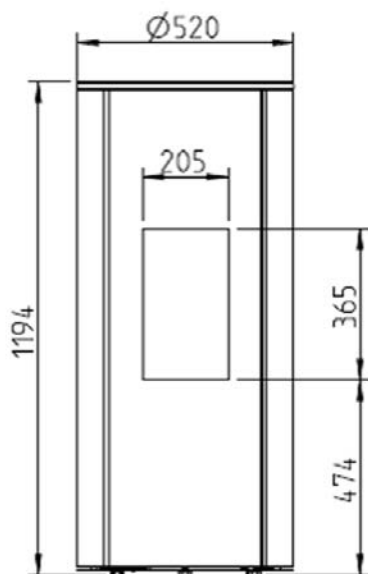
Anlage 13



Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletofen INTERNO

Anlage 14

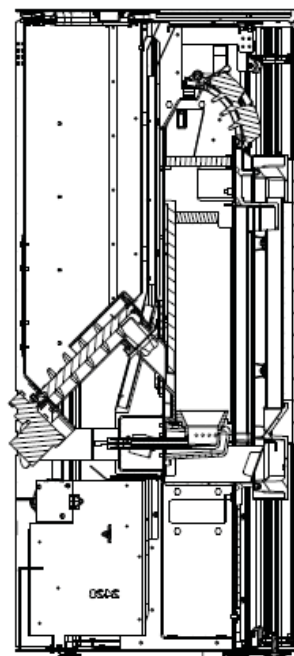
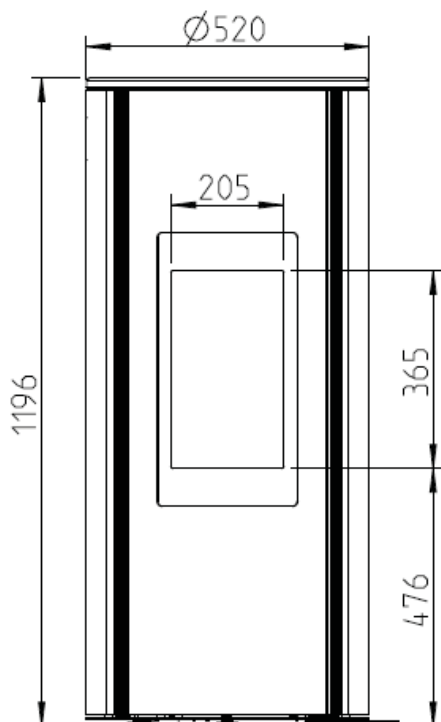


A-A

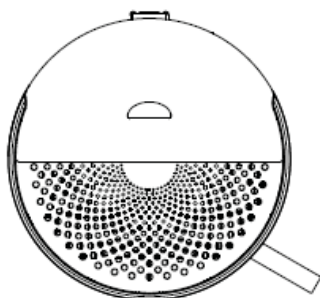
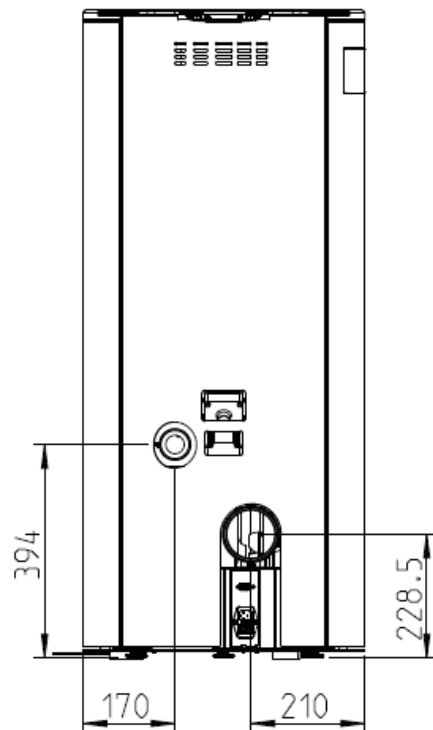
Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletofen CORSO

Anlage 15



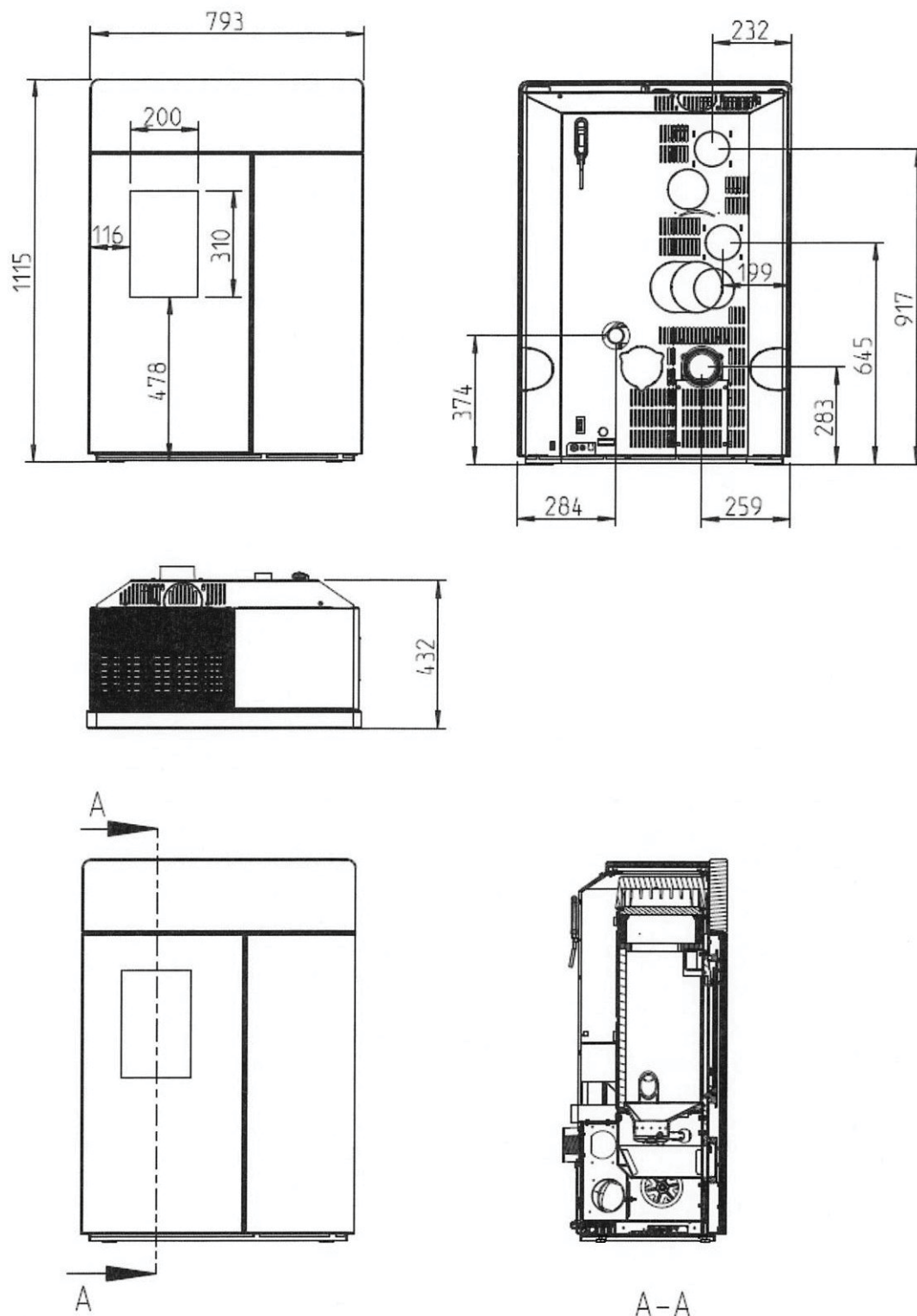
A-A



Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletofen ARONDO

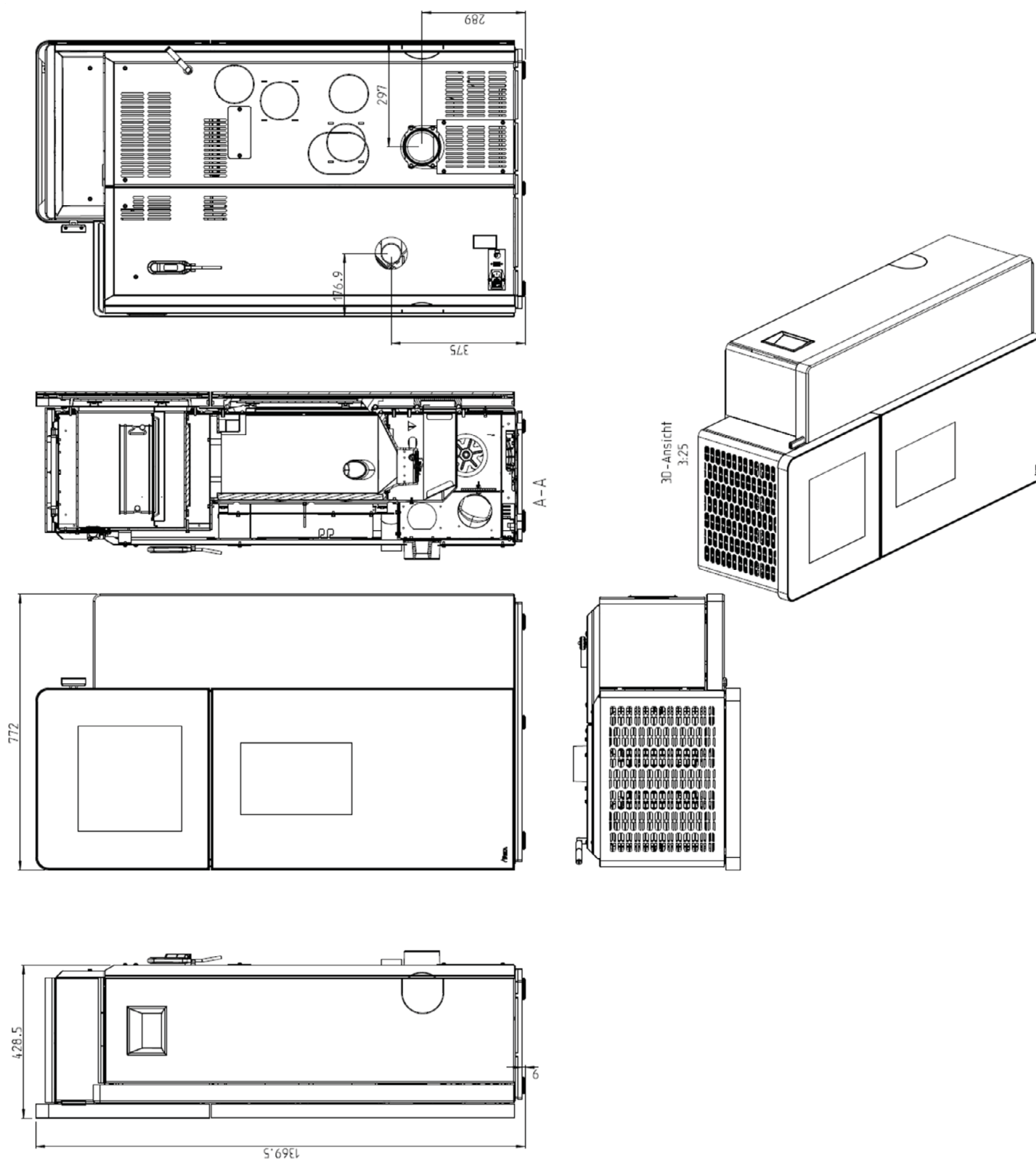
Anlage 16



Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletöfen DOMO, DOMO RAO, DOMO PGI,
DOMO RAO MA und DOMO MA

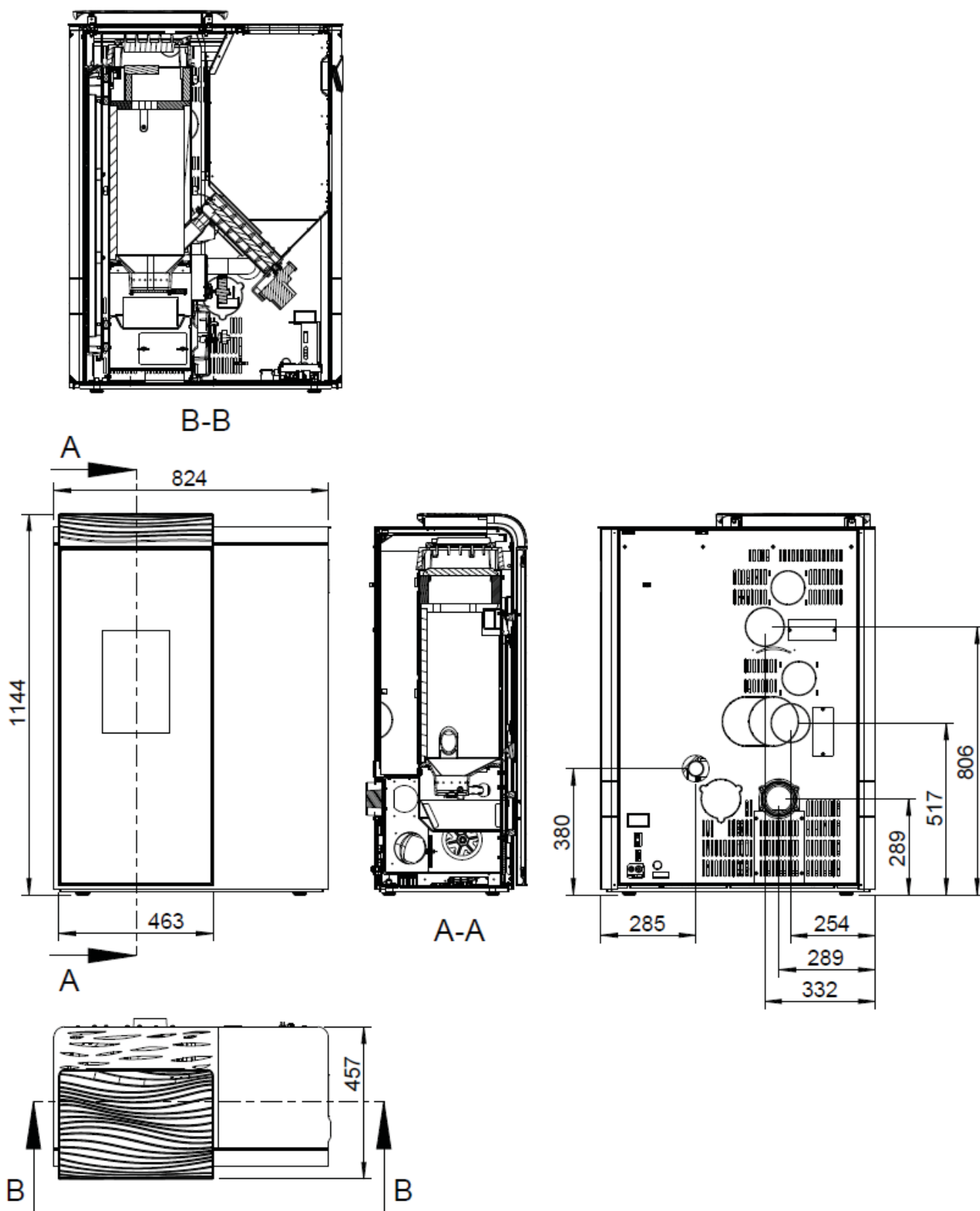
Anlage 17



Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletofen DOMO BACK

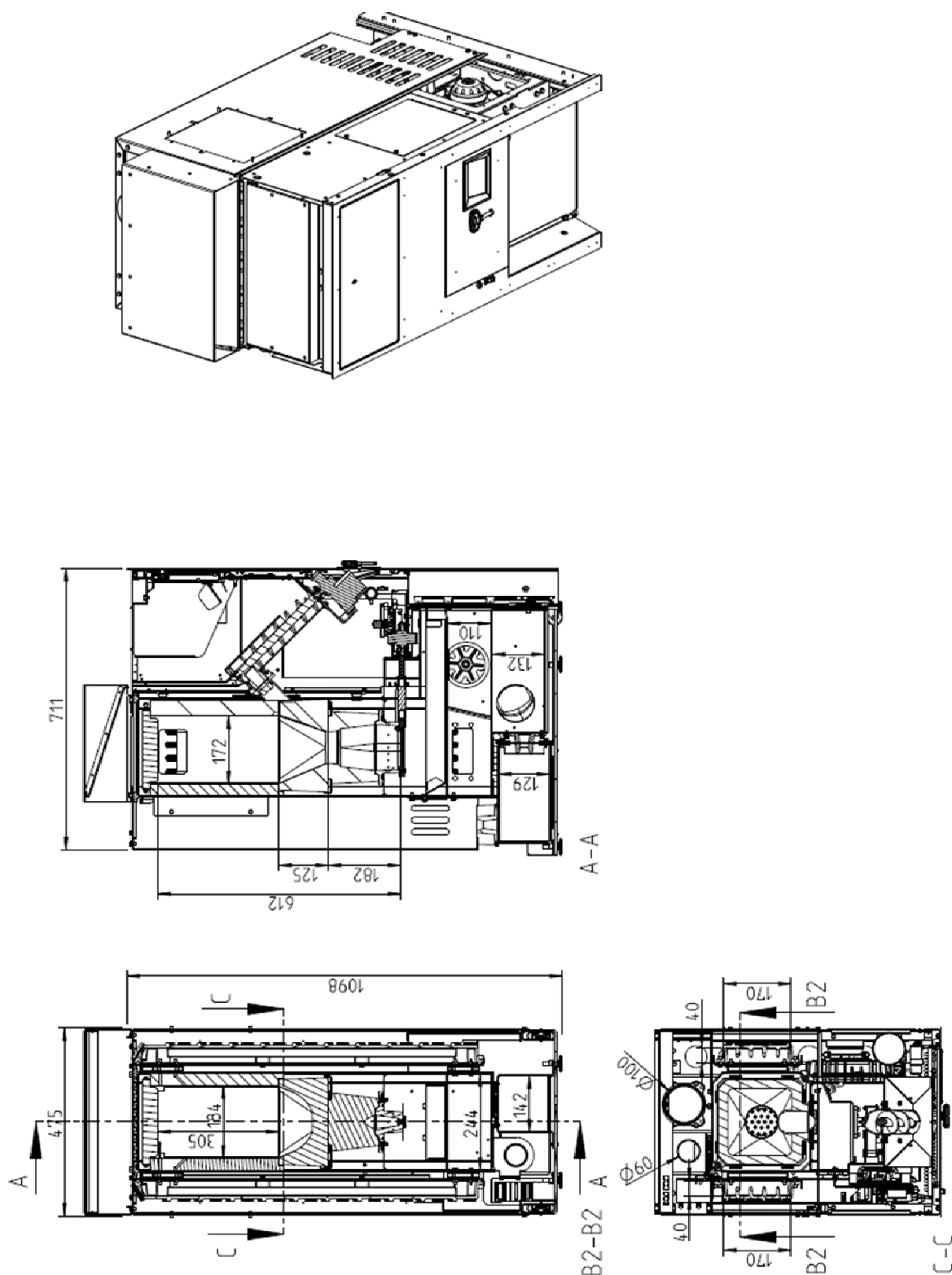
Anlage 18



Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletöfen PURE, PURE RAO und PURE MA

Anlage 19



Raumluftunabhängige Pelletöfen

Ansichten und Abmessungen Pelletofen PKE Pellet-Kachelofen-Einsatz

Anlage 20